



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 104/2023**  
**vom 29. Juni 2023**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 7798**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 182 und 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 « über die zivile Sicherheit », gestellt vom französischsprachigen Korrekionalgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, M. Pâques, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. April 2022, dessen Ausfertigung am 3. Mai 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Korrekionalgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Erste Frage

Verstoßen die Artikel 182 und 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den allgemeinen Grundsätzen der Legalität und der Rechtssicherheit, sowie mit

- den Artikeln 12 Absatz 1, 15, 16, 22 und 26 der Verfassung,
- den Artikeln 5, 8 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention,
- Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu der Konvention,
- Artikel 2 des Zusatzprotokolls Nr. 4 zu der Konvention,
- den Artikeln 9, 12, 17 und 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,

indem sie die Gesamtheit oder wenigstens eines oder mehrere der nachstehenden Elemente nicht ausreichend präzisieren:

- den Begriff ‘ gefährliche Umstände ’,
- den Begriff ‘ Schutz der Bevölkerung ’ oder die Art der Maßnahmen zum Erreichen dieses Ziels,
- nach welchen Modalitäten der Minister, dessen Beauftragter oder der Bürgermeister die Bevölkerung verpflichten kann, ‘ sich aus den besonders ausgesetzten, bedrohten oder geschädigten Orten oder Gebieten zu entfernen ’, ihr ‘ einen provisorischen Aufenthaltsort anweisen ’ kann und ‘ der Bevölkerung [...] verbieten [kann], sich fortzubewegen oder sich wie auch immer in den Verkehr zu begeben ’?

- Zweite Frage

Verstößt Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den Grundsätzen der persönlichen Beschaffenheit, der Individualisierung und der Verhältnismäßigkeit der Strafen, indem er die Weigerung einerseits und das Versäumnis andererseits, die aufgrund der Artikel 181 und 182 des Gesetzes angeordneten Maßnahmen zu befolgen, unterschiedslos mit denselben Strafen bestraft?

Verstößt Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit (gegebenenfalls geprüft in Verbindung mit Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 und den Artikeln 138 und 140 des Strafprozessgesetzbuches) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den Grundsätzen der persönlichen Beschaffenheit, der Individualisierung und der Verhältnismäßigkeit der Strafen, indem er es dem Strafrichter nicht ermöglicht, die Geldbuße und die Gefängnisstrafe, die in dieser Bestimmung vorgesehen sind, zu mäßigen, wenn mildernde Umstände vorliegen?

- Dritte Frage

Verstößt Artikel 182, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, in dem strafrechtliche Sanktionen vorgesehen sind, gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, sowie mit den allgemeinen Grundsätzen der Gewaltentrennung, des Rechtsstaats, der Legalität und der Rechtssicherheit, in Verbindung mit

- den Artikeln 12 Absatz 1, 15, 16, 22 und 26 der Verfassung,
- den Artikeln 10 und 11 der Verfassung,
- den Artikeln 5, 6, 8, 11 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention,
- Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu der Konvention,
- Artikel 2 des Zusatzprotokolls Nr. 4 zu der Konvention,

- den Artikeln 9, 12, 14, 17, 21 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,

wenn er dahin ausgelegt wird, dass er den Minister des Innern dazu ermächtigen würde, jede Person im Alter von über zwölf Jahren dazu zu verpflichten, Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken, sobald Flughäfen, Bahnhöfe, Bahnsteige oder Haltestellen, Busse, U-Bahnen oder Untergrundstraßenbahnen, Straßenbahnen, Züge oder jedes andere von einer öffentlichen Behörde organisierte Beförderungsmittel betreten werden? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen*

B.1.1. Die Artikel 181 und 182 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 « über die zivile Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 15. Mai 2007) bilden den Titel XI dieses Gesetzes (« Requirierung und Evakuierung »).

B.1.2. Artikel 182 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erteilt dem Minister des Innern, seinem Beauftragten und dem Bürgermeister eine Befugnis im verwaltungspolizeilichen Bereich, um den Schutz der Bevölkerung bei gefährlichen Umständen zu sichern.

Artikel 182 des Gesetzes vom 15. Mai 2007, abgeändert durch Artikel 110 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres » (nachstehend: Gesetz vom 21. Dezember 2013), bestimmt:

« Der Minister oder sein Beauftragter kann bei gefährlichen Umständen zur Sicherung des Schutzes der Bevölkerung Letztere verpflichten, sich aus den besonders ausgesetzten, bedrohten oder geschädigten Orten oder Gebieten zu entfernen, und den von dieser Maßnahme betroffenen Personen einen provisorischen Aufenthaltsort anweisen; er kann der Bevölkerung aus demselben Grund verbieten, sich fortzubewegen oder sich wie auch immer in den Verkehr zu begeben.

Dieselbe Befugnis hat der Bürgermeister ».

B.1.3. Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007, der den Titel XIII (« Strafbestimmungen ») bildet, bestimmt:

« Die Weigerung oder das Versäumnis, die in Anwendung der Artikel 181 § 1 und 182 angeordneten Maßnahmen zu befolgen, wird in Friedenszeiten mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig bis zu fünfhundert Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

In Kriegszeiten oder in Zeiten, die Kriegszeiten gleichgesetzt sind, wird die Weigerung oder das Versäumnis, die in Anwendung von Artikel 185 angeordneten Maßnahmen zu befolgen, mit einer Gefängnisstrafe von drei bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von fünfhundert bis zu tausend Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Der Minister oder gegebenenfalls der Bürgermeister beziehungsweise der Zonenkommandant kann außerdem die genannten Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten der sich weigernden und säumigen Personen durchführen lassen ».

#### *In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.2. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 182 Absatz 1 und 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 mit den Artikeln 12 Absatz 2 und Artikel 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 12 Absatz 1, 15, 16, 22 und 26 der Verfassung, mit den Artikeln 5, 7, 8 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur selben Konvention und mit den Artikeln 9, 12, 15, 17 und 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern es einerseits den Begriffen « gefährliche Umstände » und « Schutz der Bevölkerung », die in Artikel 182 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 verwendet werden, um die Umriss der dem Minister erteilten Ermächtigung zu bestimmen, an Klarheit mangeln würde, und andererseits in den fraglichen Bestimmungen nicht die Modalitäten der Entscheidungen, die der Minister, sein Beauftragter oder der Bürgermeister zu treffen ermächtigt sind, geregelt wären.

B.3. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.4.1. Artikel 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 stellt die « Weigerung » oder das « Versäumnis », die vom zuständigen Minister oder seinem Beauftragten in Anwendung von Artikel 182 dieses Gesetzes in Friedenszeiten « angeordneten Maßnahmen » zu befolgen, unter Strafe. Die Nichtbefolgung der angeordneten Maßnahmen wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

B.4.2. Da die Strafen in einer Gesetzesbestimmung festgelegt sind, wird nicht gegen Artikel 14 der Verfassung, in dem das Legalitätsprinzip der Strafen verankert ist, verstoßen.

B.5.1. Insofern sie vorschreiben, dass jede Straftat in einer ausreichend klaren, vorhersehbaren und zugänglichen Norm vorgesehen sein muss, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine gleichartige Tragweite wie Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung. Die Garantien dieser Bestimmungen, die sich auf den grundlegenden Aspekt des Legalitätsprinzips der Unterstrafestellungen beziehen, bilden daher in diesem Maße ein untrennbares Ganzes.

B.5.2. Indem er der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung jedem Rechtsunterworfenen, dass kein Verhalten strafbar ist, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus der vorerwähnten Verfassungsbestimmung und den vorerwähnten Vertragsbestimmungen ergibt, geht außerdem aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfene anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Formulierung derart ungenau ist, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würde.

B.5.3. Zudem geht das Legalitätsprinzip in Strafsachen nicht so weit, dass es den Gesetzgeber verpflichtet, jeden Aspekt der Unterstrafestellung selbst zu regeln. Eine Ermächtigung einer anderen Behörde steht nicht im Widerspruch zu diesem Prinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Ausführung von

Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt worden sind.

B.6.1. Auf der Grundlage von Artikel 182 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 kann der zuständige Minister, sein Beauftragter oder der Bürgermeister bei « gefährlichen Umständen » und « zur Sicherung des Schutzes der Bevölkerung »:

- die Bevölkerung verpflichten, « sich aus den besonders ausgesetzten, bedrohten oder geschädigten Orten oder Gebieten zu entfernen »,

- den von dieser Pflicht zum Entfernen « betroffenen Personen einen provisorischen Aufenthaltsort anweisen » und

- « der Bevölkerung aus demselben Grund verbieten, sich fortzubewegen oder sich wie auch immer in den Verkehr zu begeben ».

Außerdem umfasst die « zivile Sicherheit » im Sinne des Gesetzes vom 15. Mai 2007 « sämtliche zivilen Maßnahmen und Mittel, die zur Ausführung der im Gesetz erwähnten Aufträge notwendig sind, um jederzeit Personen, ihren Gütern und ihrem Lebensraum Hilfe zu leisten und sie zu schützen » (Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007).

B.6.2. Um auf belgischem Staatsgebiet die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, das die Ursache für die COVID-19-Pandemie ist, zu begrenzen, hat der Minister des Innern eine Reihe von ministeriellen Erlassen ergehen lassen, deren Grundlage unter anderem Artikel 182 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 ist.

B.6.3. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan muss den ministeriellen Erlass vom 30. Juni 2020 « zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 » (nachstehend: ministerieller Erlass vom 30. Juni 2020) in der durch die ministeriellen Erlasse vom 10. Juli 2020, 24. Juli 2020, 28. Juli 2020 und 22. August 2020 abgeänderten Fassung anwenden.

Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass der betreffende Verstoß sich insbesondere darauf bezieht, in einem Kontext der Pandemie in einem Bahnhof keine Mundmaske getragen

zu haben, was einen Verstoß gegen die jeder Person ab dem Alter von zwölf Jahren obliegende Verpflichtung, eine solche Maske oder eine andere Alternative aus Stoff zu tragen, sobald Flughäfen, Bahnhöfe, Bahnsteige oder Haltestellen, Busse, Undergroundstraßenbahnen, U-Bahnen, Straßenbahnen, Züge oder jedes andere von einer öffentlichen Behörde organisierte Beförderungsmittel betreten werden (Artikel 16 des ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020) darstellt.

B.7.1. Mit einem Entscheid vom 28. September 2021 (P.21.1129.N, ECLI:BE:CASS:2021:ARR.20210928.2N.16) hat der Kassationshof geurteilt, dass Artikel 182 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 eine Rechtsgrundlage für die Artikel 5 und 8 des ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 « zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 » darstellt:

« L'interdiction de se rassembler et l'interdiction de se trouver sans nécessité sur la voie publique et dans les lieux publics, définies aux articles 5 et 8 de l'arrêté ministériel du 23 mars 2020, visent à enrayer la poursuite de la propagation du coronavirus COVID-19 en minimisant les contacts entre les personnes afin de réduire ainsi les risques de contagion. Ces mesures visent dès lors à éviter l'utilisation non nécessaire de l'espace public qui constituerait une menace au sens de l'article 182 de la loi relative à la sécurité civile. Cette disposition procure donc une base légale à l'interdiction de se rassembler et de se déplacer édictée par les articles 5 et 8 de l'arrêté ministériel du 23 mars 2020 ».

In einem Entscheid vom 10. November 2021 (P.21.0931.F, ECLI:BE:CASS:2021:ARR.20211110.2F.3) hat der Kassationshof präzisiert:

« La loi vise à assurer la protection de la population lorsque celle-ci est menacée par des calamités ou des situations néfastes, quelle que soit la nature du désastre ainsi visé.

Une situation d'urgence née d'une épidémie ou d'une pandémie ayant le potentiel d'une menace mortelle pour l'ensemble de la population, telle la pandémie liée au coronavirus Covid-19, doit être considérée comme constitutive d'une calamité ou d'une situation néfaste pouvant conduire à une situation menaçant des personnes.

Partant, ladite pandémie peut justifier l'adoption de mesures en application de l'article 182, alinéa 1er, précité.

Sans doute, les termes des préventions, soit l'interdiction de se rassembler et de se trouver sans motif sur la voie publique, ne se retrouvent pas littéralement dans la description des mesures de réquisition et d'évacuation de la population confiées par la loi au ministre.

Mais n'ayant d'autres finalités que d'éviter la propagation d'un virus calamiteux par la limitation des contacts entre les personnes afin de réduire le risque de contagion associé à la

pandémie, les interdictions visées par la poursuite ressortissent à la compétence ministérielle d'interdiction ou d'injonction à la population lorsque, à la suite d'une calamité ou d'une situation néfaste et afin de protéger la sécurité civile des citoyens, il est nécessaire de les éloigner d'endroits où leur santé et sécurité sont menacées ou de leur interdire de se déplacer. Pareilles mesures répondent dès lors au prescrit de l'article 182 de la loi qui permet d'interdire à la population de fréquenter des lieux particulièrement exposés au danger ».

B.7.2. Mit dem in Generalversammlung ergangenen Entscheid Nr. 248.818 vom 30. Oktober 2020 hat die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates bezüglich des ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 « zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 », der eine Maßnahme zur Schließung von Betrieben des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie anderer Gaststättenbetriebe und Schankstätten beinhaltet, geurteilt:

« La fermeture imposée semble, sans que cela puisse être sérieusement dénié, - et c'est également l'unique objectif de la mesure - servir la sécurité civile et donc la protection de la population. En effet, la mesure implique *a contrario* que les citoyens ne sont pas autorisés ou n'ont pas la possibilité d'entrer dans ces lieux ou établissements (restaurants et cafés), sauf, et en étant strictement limités à celle-ci, pour l'activité autorisée (repas à emporter), qui par sa nature est de courte durée, et en outre uniquement dans le respect des dispositions énoncées au chapitre 9 de l'arrêté attaqué, relatives aux responsabilités individuelles de chacun (articles 26 à 28 de l'arrêté attaqué). Dans cet esprit, il semble que l'on puisse voir dans la fermeture imposée une interdiction de déplacement au sens de l'article 182 de la loi du 15 mai 2007 en vertu duquel le ministre peut, en cas de circonstances dangereuses, obliger la population, en vue d'assurer sa protection, à s'éloigner des lieux particulièrement exposés, menacés ou sinistrés, et même, ce qui est le cas lors d'un confinement (total), pour le même motif, interdire tout déplacement ou mouvement de la population » (StR, Generalversammlung, Nr. 248.818 vom 30. Oktober 2020).

B.8.1. Artikel 182 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erteilt dem zuständigen Minister, seinem Beauftragten oder dem Bürgermeister eine weitreichende Befugnis, um verwaltungspolizeiliche Maßnahmen auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit zu ergreifen, wenn die von dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

B.8.2. Die Begriffe « gefährliche Umstände » und « Schutz der Bevölkerung », die in Artikel 182 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 verwendet werden, erteilen unter anderem dem Minister eine weitreichende Ermächtigung. Diese Bestimmung ermöglicht es ihm, die geeigneten verwaltungspolizeilichen Maßnahmen unter in der Regel dringenden Umständen zu ergreifen, um die zivile Sicherheit zu wahren. Dieses Ziel existiert seit langem. So bestimmt Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 « über den Zivilschutz », dass der

Zivilschutz sämtliche Maßnahmen und Mittel, die dazu bestimmt sind, im Falle eines bewaffneten Konflikts den Schutz und das Weiterleben der Bevölkerung zu sichern und das Vermögen des Landes zu bewahren, umfasst. Diese Bestimmung hat auch zum Ziel, was im vorliegenden Fall wichtig ist, bei verhängnisvollen Ereignissen, Katastrophen und Unglücksfällen zu jeder Zeit Personen Hilfe zu leisten und Güter zu schützen. Der Minister des Innern ist seit jeher für die Koordinierung dieser Politik zuständig. So bestimmt Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963, dass dieser Minister die Mittel organisiert und die Maßnahmen auslöst, die für den Zivilschutz im gesamten Staatsgebiet notwendig sind. Er koordiniert die Vorbereitung und die Umsetzung dieser Maßnahmen sowohl bei den verschiedenen Ministerien als auch bei den öffentlichen Einrichtungen.

Da es sich um Gefahren- und Notfallsituationen unterschiedlicher Art handelt, die vom Gesetzgeber nicht erschöpfend und detailliert definiert werden können, konnte dieser sich bewusst für weit gefasste Begriffe entscheiden, um angesichts dieser Gefahren angemessen handeln zu können. Eine dem Minister oder seinem Beauftragten direkt gewährte Ermächtigung kann gerechtfertigt sein, wenn – wie im vorliegenden Fall – objektive Gründe vorliegen, die ein dringendes Tätigwerden der ausführenden Gewalt erfordern, da jede Verzögerung die bestehende Gefahren- oder Notfallsituation verschärfen kann (siehe StR, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten Nr. 68.936/AG vom 7. April 2021, Randnrn. 58-67). Die vom Gesetzgeber gewährte Ermächtigung ist jedoch nicht unbegrenzt. Die zu treffenden Maßnahmen müssen nämlich unter Berücksichtigung aller Umstände, darunter die Dringlichkeit des Tätigwerdens, der Umfang der Kenntnis der Gefahr und der Angemessenheit der Maßnahmen, die ergriffen werden können, mit der Art, dem Umfang und der wahrscheinlichen Dauer der Umstände, die die Bevölkerung bedrohen, vernünftig in Einklang gebracht werden.

Zur Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers gehört auch die Entscheidung, ob ein Verstoß gegen die auf der Grundlage von Artikel 182 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 angenommenen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen bestraft werden muss und gegebenenfalls ob es zweckmäßig ist, sich für strafrechtliche Sanktionen *sensu stricto* oder administrative Sanktionen zu entscheiden, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten.

B.8.3. Unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Ziels, der sich ständig wandelnden Umstände, der damit verbundenen Unsicherheiten und der technisch komplizierten zu

ergreifenden Maßnahmen legen die vorerwähnten Artikel 182 und 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 die Grenzen des Handelns der ausführenden Gewalt ausreichend fest. Artikel 187 sieht auch die wesentlichen Bestandteile des unter Strafe gestellten Verhaltens vor, das in der Weigerung oder dem Versäumnis besteht, die nach Artikel 182 angeordneten Maßnahmen zu befolgen. Die Verbindung dieser Gesetzesbestimmungen mit den ministeriellen Erlassen zu deren Ausführung ermöglicht es, da die ministeriellen Erlasse ausreichend klar und präzise formuliert sind – was der Beurteilung durch den zuständigen Richter unterliegt –, festzustellen, welches Verhalten unter Strafe gestellt ist und welches Verhalten nicht.

B.8.4. Da der Gesetzgeber selbst das Ziel und die Grenzen, innerhalb deren die angefochtene Ermächtigung gewährt wurde, präzisiert hat und das als Verstoß angesehene Verhalten, die wesentlichen Bestandteile des unter Strafe gestellten Verhaltens durch das Gesetz festgelegt wurden, wird daher dem in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung enthaltenen Legalitätsprinzip Genüge getan.

Zudem können die vom Minister ergriffenen Maßnahmen bei der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates und beim ordentlichen Richter angefochten werden, die darüber urteilen, ob sie dem materiellen Legalitätsprinzip, dem Grundsatz der Legitimität und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

B.9.1. Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet ».

B.9.2. Artikel 15 der Verfassung bestimmt:

« Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung darf nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form vorgenommen werden ».

B.9.3. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Diese Bestimmung verleiht der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis, die Fälle und die Weise zu bestimmen, in der eine Enteignung erfolgen darf. Sie verbietet es ihr jedoch nicht, ein Organ der ausführenden Gewalt zu ermächtigen, diese Fälle und diese Weise zu regeln, sofern diese Ermächtigung ausreichende Präzisierungen enthält.

B.9.4. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Diese Bestimmung verleiht der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beeinträchtigt werden darf. Sie verbietet es ihr jedoch nicht, ein Organ der ausführenden Gewalt zu ermächtigen, diese Fälle und Bedingungen zu regeln, sofern sie diese Ermächtigung ausreichend präzise beschreibt und sie sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente sie vorher festgelegt hat.

B.9.5. Artikel 26 der Verfassung bestimmt:

« Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, unter Beachtung der Gesetze, die die Ausübung dieses Rechts regeln können, ohne diese indessen einer vorherigen Genehmigung zu unterwerfen.

Diese Bestimmung ist nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel anwendbar, die gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben ».

B.10. Die Artikel 5, 7, 8 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur selben Konvention und die Artikel 9, 12, 15, 17 und 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte behalten keinerlei Befugnis der gesetzgebenden Gewalt vor.

B.11. Insoweit als Artikel 182 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 den Minister ermächtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die die von den in B.9 und B.10 erwähnten Verfassungsbestimmungen und internationalen Bestimmungen anerkannten Rechte und

Freiheiten einschränken, kann aus der Verbindung von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung und diesen Bestimmungen aus den in B.8.1 bis B.8.4 erwähnten Gründen nicht der Schluss gezogen werden, dass die dem Minister durch Artikel 182 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erteilte Ermächtigung übermäßig ist.

B.12. Die Artikel 182 Absatz 1 und 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 sind vereinbar mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den in B.2 erwähnten Verfassungs- und internationalen Bestimmungen.

*In Bezug auf den zweiten Teil der zweiten Vorabentscheidungsfrage*

B.13. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt wird, insofern es diese Gesetzesbestimmung dem Korrektionalgericht, das aufgrund der Regeln der Konnexität dafür zuständig ist, über die darin eingeführten Verstöße zu befinden, nicht erlaubt, mildernde Umstände zu berücksichtigen, die es ihm ermöglichen würden, die Person, die sich geweigert oder es versäumt hat, die in Anwendung von Artikel 182 Absatz 1 desselben Gesetzes angeordneten Maßnahmen zu befolgen, zu einer weniger schweren Geldbuße oder Gefängnisstrafe als die von der fraglichen Gesetzesbestimmung festgelegten Mindeststrafen zu verurteilen.

B.14.1. Das Strafgesetzbuch besteht aus zwei Büchern. Buch 1 (« Straftaten und Bestrafung im Allgemeinen ») enthält eine große Anzahl von allgemeinen Regeln, die grundsätzlich auf alle von den Strafgesetzen festgelegten Straftaten anwendbar sind (Kass., 26. Oktober 2010, P.09.1627.N, ECLI:BE:CASS:2010:ARR.20101026.7). Diese allgemeinen Regeln sind folglich grundsätzlich unter anderem anwendbar auf zahlreiche Straftaten, die in Buch 2 des Strafgesetzbuches (« Straftaten und ihre Bestrafung im Besonderen ») festgelegt sind.

B.14.2. Die Artikel 85 und 100 des Strafgesetzbuches gehören zu Buch 1 dieses Gesetzbuches.

B.14.3. Artikel 85 Absatz 1 dieses Gesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. April 2002 « zur Einführung der Arbeitsstrafe als autonome Strafe in Korrekional- und Polizeisachen » und sodann abgeändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz », bestimmt:

« Liegen mildernde Umstände vor, können Gefängnisstrafen auf weniger als acht Tage, Strafen unter elektronischer Überwachung auf weniger als einen Monat, Arbeitsstrafen auf weniger als fünfundvierzig Stunden, autonome Bewährungsstrafen auf weniger als zwölf Monate und Geldbußen auf weniger als 26 EUR herabgesetzt werden, ohne dass sie die Polizeistrafen unterschreiten dürfen ».

Diese Bestimmung betrifft die Herabsetzung von Korrekionalstrafen (Kass., 5. Juni 2007, P.06.1655.N, ECLI:BE:CASS:2007:ARR.20070605.11). Straftaten, die das Gesetz mit einer Strafe dieser Art bedroht, sind Vergehen (Artikel 1 Absatz 2 des Strafgesetzbuches).

B.14.4.1. Artikel 100 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« In Ermangelung anders lautender Bestimmungen in besonderen Gesetzen oder Verordnungen werden die Bestimmungen des ersten Buches des vorliegenden Gesetzbuches auf die in diesen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Straftaten angewandt, mit Ausnahme von Kapitel VII und Artikel 85 ».

B.14.4.2. Mit dieser Bestimmung hat sich der Gesetzgeber dagegen entschieden, die Anwendung der in Artikel 85 des Strafgesetzbuches erwähnten mildernden Umstände, die auf Vergehen anwendbar sind, allgemein auf alle besonderen Strafgesetze auszudehnen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1866-1867, Sitzung vom 22. Februar 1867, Nr. 95, S. 6).

Der Gesetzgeber ist von der Feststellung ausgegangen, dass « die Herabsetzung [der Strafe] für alle Straftaten aufgrund von mildernden Umständen zuzulassen, unter dem Gesichtspunkt der Ahndung negative Folgen haben kann », weil er befürchtete, dass « die Richter allzu leicht bereit wären, mildernde Umstände anzunehmen und so die Bestrafung unwirksam zu machen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1862-1863, Sitzung vom 20. Dezember 1862, Nr. 19, SS. 4-5).

Bezüglich des Zulassens mildernder Umstände wurde betont:

« Depuis un assez grand nombre d'années, chaque fois qu'une loi a été votée, l'attention du législateur a été appelée sur l'admission des circonstances atténuantes. Plusieurs lois ont investi le juge de la faculté d'en tenir compte, par un texte formel, tandis que d'autres lois n'en autorisaient pas l'application.

Ce fait démontre à lui seul qu'il est des matières où elles ne doivent pas pouvoir être admises par le juge, et que, par conséquent, une disposition générale à cet égard dépasserait le but » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1866-1867, Sitzung vom 28. November 1866, Nr. 27, S. 14).

B.14.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass eine einer Straftat für schuldig befundene Person, die aufgrund einer Bestimmung von Buch 2 des Strafgesetzbuches mit einer Korrektionalstrafe bestraft wird, sofern diese Bestimmung nichts anderes bestimmt, mildernde Umstände geltend machen kann, die es dem Richter erlauben, in Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 dieses Gesetzbuches eine weniger schwere Geldbuße oder Gefängnisstrafe als die von Buch 2 für dieses Vergehen festgelegten Mindeststrafen zu verhängen.

Umgekehrt ergibt sich aus Artikel 100 des Strafgesetzbuches, dass eine Person, die eines Vergehens für schuldig befunden wurde, das in einem anderen Gesetz als dem Strafgesetzbuch definiert ist, diese mildernden Umstände, die es dem Richter erlauben, in Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 dieses Gesetzbuches eine weniger schwere Strafe als die von diesem anderen Gesetz festgelegte Mindeststrafe zu verhängen, nur geltend machen kann, wenn das letztgenannte Gesetz es vorsieht.

B.14.6. Artikel 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 in Verbindung mit Artikel 100 des Strafgesetzbuches hat daher zur Folge, dass er den Richter daran hindert, sämtliche Umstände der Sache unter Berücksichtigung mildernder Umstände zu würdigen, die es ihm gegebenenfalls erlauben würden, in Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 dieses Gesetzbuches eine weniger schwere Strafe als die von Artikel 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 festgelegten Mindeststrafen zu verhängen.

B.15. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.16.1. Vorbehaltlich dessen, dass der demokratisch gewählte Gesetzgeber keine Maßnahme ergreifen darf, die offensichtlich unvernünftig ist, darf er die Strafrechtspolitik selbst festlegen und dabei die Beurteilungsfreiheit des Richters einschränken.

Es obliegt demzufolge dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob es wünschenswert ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn ein Verstoß dem Gemeinwohl schadet. Diese Strenge ist in ihrer Gesamtheit anhand der verschiedenen Elemente des geschaffenen Bestrafungssystems zu beurteilen und sie kann sich insbesondere auf die dem Richter gebotene Möglichkeit beziehen, falls mildernde Umstände vorliegen, eine weniger schwere Strafe als die vom Gesetz vorgesehenen Mindeststrafen zu verhängen.

B.16.2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Strafen ist fester Bestandteil unseres Rechtssystems, das es in der Regel dem Richter ermöglicht, bei der Strafe zwischen einem Mindestmaß und einem Höchstmaß zu wählen, mildernde Umstände zu berücksichtigen und den Aufschub sowie die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung anzuordnen, sodass der Richter die Strafe in einem gewissen Maße individuell bestimmen kann, indem er sie so auferlegt, dass sie nach seiner Einschätzung im Verhältnis zu den gesamten Elementen der Rechtssache steht.

Diese Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Strafe durch die Möglichkeit, mildernden Umständen Rechnung zu tragen, ist jedoch für den in Artikel 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten Verstoß ausgeschlossen. Die strafrechtlichen Sanktionen, die diese Bestimmung vorsieht, finden nicht nur Anwendung auf die Person, die für schuldig befunden wurde, sich geweigert oder es versäumt zu haben, einen in Anwendung von Artikel 182 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 ergangenen ministeriellen Erlass zu befolgen, sondern es besteht auch keine Möglichkeit, diese Sanktionen durch die Berücksichtigung mildernder Umstände herabzusetzen.

B.16.3. Wenn es, wie in B.16.1 erwähnt, dem Gesetzgeber obliegt zu beurteilen, ob es wünschenswert ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn ein Verstoß dem Gemeinwohl besonders schadet, ist zu bewerten, ob seine Entscheidung nicht offensichtlich unvernünftig ist.

Aus den in B.14.4.2 zitierten Vorarbeiten geht nämlich hervor, dass der Gesetzgeber bei der Annahme von Artikel 100 des Strafgesetzbuches zwar eine automatische Anwendung von mildernden Umständen auf die von den besonderen Strafgesetzen vorgesehenen Straftaten ausgeschlossen hat, aber er wollte es ermöglichen, dass der Gesetzgeber für jedes besondere Strafgesetz in Bezug auf die Zulassung von mildernden Umständen eine Entscheidung trifft.

Außerdem sieht Artikel 11 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Bezug auf die Gemeinschaften und Regionen vor, dass innerhalb der Grenzen der Befugnisse der Gemeinschaften und Regionen durch Dekrete Verstöße gegen ihre Bestimmungen unter Strafe gestellt und Strafen zur Ahndung dieser Verstöße festgelegt werden können. Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, darunter Artikel 85 über mildernde Umstände, sind darauf anwendbar, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für besondere Verstöße durch ein Dekret vorgesehen werden können. Was Dekrete und Verfügungen betrifft, gilt folglich die Regel, dass mildernde Umstände anwendbar sind, es sei denn, dies wird in dem betreffenden Dekret oder in der betreffenden Verfügung ausgeschlossen.

B.17.1. Der Gerichtshof hat im vorliegenden Fall zu prüfen, ob die Entscheidung des Gesetzgebers, es dem Richter nicht zu erlauben, mildernde Umstände zu berücksichtigen, im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht offensichtlich unvernünftig ist.

B.17.2. Nach Artikel 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 wird bei einer Person, die für schuldig befunden wurde, sich geweigert oder es versäumt zu haben, einen ministeriellen Erlass zu befolgen, der in Anwendung von Artikel 182 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 ergangen ist und Dringlichkeitsmaßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 enthält, davon ausgegangen, dass sie sich geweigert oder es versäumt hat, eine Regel zu befolgen, die « bei gefährlichen Umständen zur Sicherung des Schutzes der Bevölkerung » angenommen wurde.

Vorbehaltlich dessen, was in Bezug auf den ersten Teil der zweiten Vorabentscheidungsfrage gesagt werden wird, erlaubt es der Gesetzgeber in dieser Weise, ein Verhalten der Weigerung oder des Versäumnisses unabhängig vom Grad der Zurechenbarkeit im konkreten Fall des Vergehens, das als für das Gemeinwohl besonders schädlich angesehen wird, zu qualifizieren. Eine solche Regelung zeugt von einer besonderen Strenge des Gesetzgebers, zumal die unter Strafe gestellten Verhaltensweisen, wenn sie nicht bei den in Artikel 182 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten « gefährlichen Umständen » stattfinden, zum Alltagsleben der Bürger gehören.

B.17.3. Es ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, aus welchem Grund der Ausschluss der Anwendung mildernder Umstände in Anbetracht des verfolgten Ziels des Gemeinwohls gerechtfertigt wäre. Außerdem erfordert der in Artikel 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnte Verstoß kein besonderes moralisches Element.

Es ist daher offensichtlich unvernünftig, es dem Richter, der dafür zuständig ist, über diese Art von Vergehen zu befinden, nicht zu erlauben, Artikel 85 des Strafgesetzbuches anzuwenden.

B.18. Artikel 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 in Verbindung mit Artikel 100 des Strafgesetzbuches ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er es dem Korrekionalgericht, das aufgrund der Regeln der Konnexität dafür zuständig ist, über die darin eingeführten Verstöße zu befinden, nicht erlaubt, Artikel 85 des Strafgesetzbuches anzuwenden.

Aus dieser Feststellung ergibt sich, dass ein Richter, der sich zu den in Artikel 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten Vergehen äußert, die in der Weigerung oder dem Versäumnis bestehen, einen ministeriellen Erlass zu befolgen, der in Anwendung von Artikel 182 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 ergangen ist und Dringlichkeitsmaßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 enthält, mildernde Umstände bei den Taten, mit denen er befasst ist, berücksichtigen können muss.

*In Bezug auf den ersten Teil der zweiten Vorabentscheidungsfrage*

B.19. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof ebenfalls befragt wird zur Vereinbarkeit von Artikel 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern nach dieser Gesetzesbestimmung eine Person, die es versäumt, die in Anwendung von Artikel 182 Absatz 1 desselben Gesetzes angeordneten ministeriellen Maßnahmen zu befolgen, mit einer gleich schweren Strafe bestraft wird wie eine Person, die sich weigert, dieselben Maßnahmen zu befolgen.

B.20. Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Alle Menschen [...] haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. [...] ».

B.21.1. Artikel 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erlaubt es dem zuständigen Richter, gegen eine Person, die es in Friedenszeiten versäumt, die in Anwendung von Artikel 182 Absatz 1 desselben Gesetzes angeordneten Maßnahmen zu befolgen, eine gleich schwere Strafe zu verhängen wie die Strafe, die er gegen eine Person verhängen könnte, die sich unter den gleichen Umständen weigert, diese Maßnahmen zu befolgen.

Wie in B.17.2 erwähnt, stellt der Gesetzgeber, indem er denjenigen, der sich weigert, und denjenigen, der es versäumt, sich an die in Anwendung von Artikel 182 Absatz 1 desselben Gesetzes angeordneten Maßnahmen zu halten, gleich behandelt, ein Verhalten der Weigerung oder des Versäumnisses unabhängig von einem Vorsatz unter Strafe und bestraft eine Verhaltensweise, die außer bei den in Artikel 182 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten « gefährlichen Umständen » zum Alltagsleben der Bürger gehört, was von einer besonderen Strenge des Gesetzgebers zeugt.

B.21.2. Insofern er auf Artikel 182 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 Bezug nimmt, soll Artikel 187 Absatz 1 desselben Gesetzes die Einhaltung der von der zuständigen

Behörde « bei gefährlichen Umständen » zur Sicherung des Schutzes der Bevölkerung getroffenen Entscheidungen gewährleisten.

Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass das Verhalten einer Person, die es versäumt, die unter außergewöhnlichen Umständen dieser Art getroffenen Maßnahmen zu befolgen, den Interessen der Allgemeinheit genauso schadet wie das Verhalten einer Person, die sich weigert, diese Maßnahmen zu befolgen.

Unter Berücksichtigung des in B.18 bezüglich des Zulassens mildernder Umstände Erwähnten hindert der Umstand, dass bei den zwei in B.19 beschriebenen Personenkategorien im Hinblick auf die beanstandete Maßnahme davon ausgegangen wird, dass sie dasselbe strafbare Verhalten an den Tag legen, den Richter nicht daran, gegebenenfalls mildernde Umstände zu berücksichtigen, die es ihm ermöglichen, in Anbetracht der gesamten Umstände des Einzelfalles eine weniger schwere Geldbuße oder Gefängnisstrafe als die vom Gesetz für diese Verstöße festgelegten Mindeststrafen zu verhängen.

B.22. Unter Berücksichtigung des in B.18 und B.21.2 Erwähnten ist Artikel 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern er eine Person, die es versäumt, die in Anwendung von Artikel 182 Absatz 1 desselben Gesetzes angeordneten ministeriellen Maßnahmen zu befolgen, gleich behandelt wie eine Person, die sich weigert, diese Maßnahmen zu befolgen.

*In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage*

B.23. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof mit der dritten Vorabentscheidungsfrage im Wesentlichen gebeten wird zu prüfen, ob Artikel 182 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007, insofern er den zuständigen Minister dazu ermächtigen würde, an bestimmten öffentlichen Orten das Tragen der Maske vorzuschreiben, gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstößt, aus dem Grund, dass der Inhalt dieser ministeriellen Verbote oder die Modalitäten ihrer Annahme mit verschiedenen anderen in der

Verfassung, der Europäischen Menschenrechtskonvention und bestimmten ihrer Zusatzprotokolle sowie im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Regeln unvereinbar seien.

B.24.1. Wie in B.5.3 erwähnt, verbietet es Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung dem Gesetzgeber nicht, ein Organ der ausführenden Gewalt zu ermächtigen, die Umrisse einer von ihm eingeführten Straftat zu präzisieren, sofern er diese Ermächtigung ausreichend präzise beschreibt und sie sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente er vorher festgelegt hat.

B.24.2. Wie in B.8.3 und B.8.4 erwähnt, hat der Gesetzgeber die wesentlichen Elemente der Maßnahmen bestimmt, die der Minister befugt ist, in Ausführung von Artikel 182 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 zu ergreifen, und die Begriffe « gefährliche Umstände » und « Schutz der Bevölkerung », die in dieser Bestimmung verwendet werden, sind in Anbetracht des Kontextes ausreichend präzise, um die Umrisse dieser Ermächtigung zu bestimmen.

B.24.3. Im Übrigen ist, wie in B.8.2 erwähnt wurde, die vom Gesetzgeber erteilte Ermächtigung nicht unbegrenzt. Die zu treffenden Maßnahmen müssen nämlich unter Berücksichtigung aller Umstände, darunter die Dringlichkeit des Tätigwerdens, der Umfang der Kenntnis der Gefahr und der Angemessenheit der Maßnahmen, die ergriffen werden können, mit der Art, dem Umfang und der wahrscheinlichen Dauer der Umstände, die die Bevölkerung bedrohen, vernünftig in Einklang gebracht werden, was der zuständige Richter zu prüfen hat.

B.25. Des Weiteren wird mit der dritten Vorabentscheidungsfrage der Gerichtshof gebeten zu entscheiden, ob der Inhalt der Maßnahmen, die der Minister des Innern in Ausführung von Artikel 182 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 getroffen hat, und die Art und Weise, in der diese Maßnahmen getroffen würden, mit den verschiedenen in der Verfassung, der Europäischen Menschenrechtskonvention und bestimmten ihrer Zusatzprotokolle sowie im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Regeln vereinbar sind.

B.26. Der Gerichtshof ist allerdings nur befugt, auf Vorabentscheidungsfragen zu antworten, die sich auf die Gültigkeit von Normen beziehen, die von einem Gesetzgeber

angenommen wurden (Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung; Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof).

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Inhalts der ministeriellen Maßnahmen, die in Ausführung von Artikel 182 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 getroffen wurden, und der Art und Weise, in der diese Maßnahmen beschlossen wurden, mit den in der Verfassung, der Europäischen Menschenrechtskonvention und bestimmten ihrer Zusatzprotokolle sowie im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Regeln, fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

B.27. Die dritte Vorabentscheidungsfrage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Die Artikel 182 Absatz 1 und 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 « über die zivile Sicherheit » verstoßen nicht gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 12 Absatz 1 15, 16, 22 und 26 der Verfassung, mit den Artikeln 5, 7, 8 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur selben Konvention und mit den Artikeln 9, 12, 15, 17 und 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

2. Insofern Artikel 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 in Verbindung mit Artikel 100 des Strafgesetzbuches Anwendung findet auf die Weigerung oder das Versäumnis, einen ministeriellen Erlass zu befolgen, der in Anwendung von Artikel 182 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 ergangen ist und Dringlichkeitsmaßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 enthält, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es dem Richter, der dafür zuständig ist, über die darin eingeführten Verstöße zu befinden, nicht erlaubt, mildernde Umstände bei den Taten, mit denen er befasst ist, zu berücksichtigen.

3. Insofern er eine Person, die es versäumt, die in Anwendung von Artikel 182 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 getroffenen ministeriellen Maßnahmen zu befolgen, gleich behandelt wie eine Person, die sich weigert, diese Maßnahmen zu befolgen, verstößt Artikel 187 Absatz 1 desselben Gesetzes nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

4. Die dritte Vorabentscheidungsfrage ist unzulässig.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. Juni 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul